

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beauf-
sichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

KOM(90) 451 endg.; Ratsdok. 10612/90

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG
Fz
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis als Nachfolgeregelung der Richtlinie 83/350/EWG, denn er stellt ein weiteres wichtiges Element zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen dar. Dies gilt insbesondere für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Konsolidierung und den Versuch, bei den Konsolidierungsmethoden eine stärkere Vereinheitlichung herbeizuführen.

Ausgeliefert am 19. FEB. 1991

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, im Verlauf der weiteren Beratungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften darauf zu achten, daß auch dieser Richtlinienvorschlag wettbewerbsneutral ausgestaltet wird: insbesondere bei den Ausnahmebestimmungen und der Festschreibung derjenigen Fälle, in denen auf eine Konsolidierung verzichtet werden kann, bedarf es einiger Konkretisierungen und der Streichung von Artikel 3 Abs. 3 vierter Spiegelstrich, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern und um sicherzustellen, daß zwischen Universalbanken und Wertpapierfirmen kein Regelungsgefälle entsteht. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß derzeit im Baseler Komitee und auch im Zuge der IOSCO-Beratungen eine intensive Erörterung der Problematik der Kapitalunterlegung von Marktrisiken und der Methoden der Konsolidierung stattfindet, deren Ergebnisse in der endgültigen Fassung des Richtlinienvorschlags berücksichtigt werden sollten. Im übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, den Richtlinienvorschlag zeitgleich mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie im Rat zu verabschieden.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung der Frage, inwieweit es gesetzlich ermöglicht werden kann, der Bankenaufsicht im Wege der Konsolidierung das Recht einzuräumen, zur Informationsbeschaffung einen unmittelbaren Zugriff auf solche Unternehmen zu ermöglichen, die nicht dieser Aufsicht unterliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre im Verlauf der weiteren Beratungen - insbesondere zu den Artikeln 6 und 7 - zu berücksichtigen.

- Fz 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß für die Beteiligung in Höhe von 10 bis 20 % die Möglichkeit besteht, diese in die Konsolidierung aufzunehmen.
- (bei Annahme
entfällt
Ziffer 3)

EG 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß für die Beteiligung in Höhe von 10 % bis zur Schwelle der Konsolidierungspflicht die Möglichkeit besteht, diese in die Konsolidierung aufzunehmen.

EG
Fz 4. Nach der "Eigenmittel-Richtlinie" ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, bis zum 1. Januar 1993 eine nationale Regelung in Kraft zu setzen, nach der grundsätzlich Beteiligungen an anderen Banken von über 10 % von den Eigenmitteln eines Kreditinstitutes in Abzug zu bringen sind, es sei denn, die Beteiligung ist in die Konsolidierung einzubeziehen.

In Einzelfällen kann eine Konsolidierung im Vergleich zum Abzug von den Eigenmitteln zu einer günstigeren Kapitalrechnung führen, so daß ein diesbezügliches Wahlrecht von Vorteil wäre.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.